

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht
über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes 2023

Wasserwerk
der Gemeinde Leopoldshöhe,
Leopoldshöhe

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
1.1.1. Rechnungswesen	7
1.1.2. Wirtschaftsplan	7
1.2. Jahresabschluss	8
1.3. Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	9
3.1. Vermögens und Finanzlage	9
3.2. Ertragslage	14
V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	16
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17
VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	21

ANLAGENAnlage

Bilanz zum 31. Dezember 2023	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	I/2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023	I/3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023	II
Bestätigungsvermerk	III
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Rechtliche Verhältnisse, wichtige Verträge und wirtschaftliche Grundlagen	V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AWL	Abwasserwerk Leopoldshöhe, Leopoldshöhe
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGL	Kommunales Gebäudemanagement Leopoldshöhe, Leopoldshöhe
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LIL	Leopoldshöher Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung (LIL), Leopoldshöhe
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WWL	Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe
*	+ = <i>Ergebnisverbesserung</i> , - = <i>Ergebnisrückgang</i>

I. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung erteilte uns nach Beschluss des Betriebsausschusses vom 1. März 2023 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2023 des

Wasserwerkes der Gemeinde Leopoldshöhe
– nachfolgend "WWL" oder "Eigenbetrieb" genannt –

zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Gemäß § 103 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Betriebes unter Einbeziehung der Buchführung unter zusätzlicher Beachtung von § 53 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 EigVO NRW die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu beachten.

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten auftreten, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

Wir haben auftragsgemäß im Prüfungsbericht eine gesetzlich nicht geforderte Anlage IV mit Aufgliederungen und Erläuterungen beigefügt.

Dem Bericht sind der geprüfte Jahresabschluss als Anlage I/1 (Bilanz), I/2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und I/3 (Anhang) sowie der Lagebericht als Anlage II beigefügt. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung (Abschnitt II). Erläuterungen zur Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sowie die Wiedergabe des aufgrund der Prüfung erteilten Bestätigungsvermerks folgen in den Abschnitten III bis VI.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor:

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebes:

Die Betriebsleitung erläutert zunächst den Betriebszweck sowie die allgemeine Entwicklung und geht sodann auf die Investitionen, die aktuelle Umsatzentwicklung sowie die Entwicklung der Aufwendungen ein. Zudem werden Abweichungen zum Wirtschaftsplan erläutert.

Insgesamt musste ein gegenüber dem Planansatz, der einen Jahresüberschuss von 600 € vorsah, geringeres Jahresergebnis von - 17 T€ hingenommen werden. Die Ergebnisverschlechterung war im Wesentlichen auf höhere sonstige Aufwendungen zurückzuführen.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes betrug + 64 T€ (i.V.+ 68 T€) und belief sich zum Bilanzstichtag auf 372 T€ (i.V. 308 T€).

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende zentrale Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

Die Betriebsleitung sieht in der positiven Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde sowie der bestehenden, ausgelasteten Gewerbegebiete kein Risiko in der Entwicklung des Wasserverbrauches. Die Aufrechterhaltung der Wasserqualität wird als vorrangige Aufgabe genannt. Kritisch gesehen und beobachtet werden Folgen aus Klimawandel, Ukrainekrieg und Energieengpässen.

Der Neubau der Bundesstraße B66 und die damit notwendigen Maßnahmen am Leitungsnetz werden weiter fortgesetzt. Viele Maßnahmen haben sich zeitlich verzögert und werden Auswirkungen auf die Folgejahre haben. Die Kostenbeteiligung von Straßen.NRW am Leitungsnetz beträgt 87 %. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass für 2024 ein Jahresergebnis von 18 T€ bei einer auf 1,74 €/m³ gestiegenen Wassergebühr erwirtschaftet wird.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Betriebsausschussprotokollen des Eigenbetriebes und Planungsrechnungen – plausibel und widerspruchsfrei abgeleitet. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung sind nachvollziehbar.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich plausibel.

Darüberhinausgehende berichtspflichtige Tatsachen, die den Bestand des Betriebes gefährden, oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 103 GO NRW sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht zu prüfen.

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der EigVO NRW aufgestellt.

Für Aufstellung und Inhalt dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung bei der Betriebsleitung. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung erweitert.

Unsere Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom IDW dargelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen beachtet.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden können. Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes, der Erwartung über mögliche Fehler sowie des Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste entwickelt.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens durchgeführt.

Aus den bei unserer Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergab sich nachfolgender Prüfungsschwerpunkt:

- Entwicklung und Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten

Der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 festgestellt.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste, sowie des IT-Syste als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir nach bewusster Auswahl durchgeführt. An der Inventuraufnahme der Vorräte haben wir im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Postens nicht beobachtend teilgenommen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldbosten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege wie Kassenbücher, Bankauszüge und Tilgungsplänen. Bankbestätigungen wurden seitens des Eigenbetriebes nicht angefordert.

Prüfungen anderer Stellen haben nach den uns gegebenen Auskünften im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom IDW veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Prüfung wurde von uns – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von März bis April 2025 in unseren Büroräumen in Bielefeld durchgeführt. Für den Datenaustausch wurden elektronische Formen genutzt. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise standen uns zur Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden uns von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

1.1.1. Rechnungswesen

Nach unseren Feststellungen sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Das Belegwesen ist geordnet und beweiskräftig. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die WWL nutzt für den Bereich der Finanzbuchhaltung die Dienste des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe. Hierbei wird die DATEV-Software in der Version Kommunal eingesetzt. Die Lohnbuchhaltung wird mittels des Programms „LOGA“ durchgeführt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Verarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

1.1.2. Wirtschaftsplan

Gemäß § 12 der Betriebssatzung hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Im Vermögensplan war ein Investitionsvolumen von 300 T€ veranschlagt. Die tatsächlich realisierten Investitionen lagen mit 115 T€ durch zeitliche Verzögerungen um 185 T€ unter dem Planansatz.

Der Erfolgsplan sah ein Jahresergebnis in Höhe von + 1 € vor. Tatsächlich musste bei geringeren Einnahmen (- 212 T€) und Verrechnung gesunkener Ausgaben (- 194 T€) ein Jahresfehlbetrag von 17 T€ hingenommen werden.

1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden beachtet.

Die gesetzlich geforderten Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die sonstigen Pflichtangaben zum Jahresabschluss sind im Anhang vollständig gemacht.

1.3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage II) der Betriebsleitung enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und inhaltlich zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) sind im Anhang zutreffend dargestellt. Sie blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Die Aufstellungsfristen gemäß § 26 EigVO NRW wurden nicht eingehalten.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1. Vermögens und Finanzlage

	31.12.2023		31.12.2022		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktivseite					
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände =					
<u>langfristiges Vermögen</u>	8.148	90	8.294	91	- 146
Vorräte	112	1	121	1	- 9
Forderungen gegen Fremde flüssige Mittel	429	5	389	4	+ 40
	372	4	308	4	+ 64
<u>kurzfristiges Vermögen</u>	913	10	818	9	+ 95
<u>Gesamtvermögen</u>	9.061	100	9.112	100	- 51
 Passivseite					
Eigenkapital	2.113	23	2.130	23	- 17
Ertragszuschüsse	3.137	35	3.233	36	- 96
Darlehen	1.665	18	1.357	15	+ 308
<u>langfristiges Kapital</u>	6.915	76	6.720	74	+ 195
Rückstellungen	351	4	197	2	+ 154
Verbindlichkeiten gegenüber					
- Fremden	709	8	589	6	+ 120
- der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	1.086	12	1.606	18	- 520
<u>kurzfristiges Kapital</u>	2.146	24	2.392	26	- 246
<u>Gesamtkapital</u>	9.061	100	9.112	100	- 51

Für die Bilanzanalyse wurden die einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst und gegliedert. Gliederungsmerkmal war auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an den Eigenbetrieb, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit. Die langfristigen Schulden wurden um die im nächsten Jahr fälligen Tilgungsraten vermindert, die den kurzfristigen Bereich zugeordnet worden sind. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe und deren Eigenbetriebe haben wir saldiert. Das Jahresergebnis haben wir entsprechend dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung dem Eigenkapital zugeordnet.

Die so bereinigte Bilanzsumme verringerte sich um 51 T€ = 0,6 % auf 9.061 T€.

Die Vermögensstruktur ist branchentypisch durch eine hohe Anlagenintensität gekennzeichnet (90 %). Hierbei nahmen die Restbuchwerte der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände um 146 T€ ab. Den Investitionen von 115 T€ standen Abschreibungen von 261 T€ gegenüber.

Die flüssigen Mittel stiegen um 64 T€. Zu deren Entwicklung verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Das Eigenkapital verringerte sich in Auswirkung des Jahresfehlbetrages, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll, um 17 T€. Die Eigenkapitalquote verblieb bei gesunkenere bereinigter Bilanzsumme bei 23 %.

Die Ertragszuschüsse nahmen bei Zuführungen von 44 T€ sowie Auflösungen von 140 T€ um 96 T€ ab.

Die langfristigen Darlehen erhöhten sich bei Neuaufnahmen in Höhe von 600 T€ sowie planmäßige Tilgungen insgesamt um 308 T€.

Die Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen durch die Dotierung für den Gebührenüberschuss.

Die als Saldo ausgewiesenen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€	Ver-	
			änderung*	
			T€	
Verbindlichkeiten	1.575	1.931	-	356
Forderungen	- 489	- 325	-	164
	<u>+ 1.086</u>	<u>+ 1.606</u>	<u>- 520</u>	

Die Verbindlichkeiten reduzierten sich im Wesentlichen aufgrund geringerer Verbindlichkeiten aus Abwassergebühren gegenüber dem Abwasserwerk (- 300 T€).

Aus der nachfolgenden Darstellung ist die Relation des langfristigen Vermögens zum langfristigen Kapital zu entnehmen:

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
langfristiges Vermögen	8.148	8.294
langfristiges Kapital	<u>6.915</u>	<u>6.720</u>
<u>Unterdeckung</u>	<u>- 1.233</u>	<u>- 1.574</u>

Das langfristige Vermögen ist im Berichtsjahr nicht vollständig gleichfristig finanziert. Die Deckungslücke beträgt nunmehr rd. 15 % (i.V. 20 %).

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahrs stellen sich als Veränderung der als Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 bei indirekter Ermittlung des Cash-Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

		2 0 2 3	2 0 2 2
		T€	T€
1. Jahresergebnis		- 17	+ 3
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		+ 261	+ 252
3. Auflösung empfangener Ertragszuschüsse		- 140	- 138
4. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände		- 142	+ 134
5. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen		+ 154	+ 137
6. Zunahme (+) / Abnahme (-) der kurzfristigen Verbindlichkeiten		- 386	+ 554
7. Zinsaufwendungen / Zinserträge		+ 29	+ 21
8. Aufwand / Ertrag aus Ertragsteuerzahlungen		- -	+ 20
9. Ertragsteuerzahlungen		- 53	- 100
10. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
(Summe 1. - 9.)		- 294	+ 883
11. Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens		- -	+ 3
12. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		- 115	- 757
13. erhalten Zinsen		- -	- -
14. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Summe 11. - 13.)		- 115	- 754
15. Einzahlungen aus der Erhebung von Ertragszuschüssen		+ 44	+ 104
16. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten		+ 600	- -
17. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten		- 142	- 144
18. gezahlte Zinsen		- 29	- 21
19. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 15. - 18.)		+ 473	- 61
20. Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds		+ 64	+ 68
21. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		+ 308	+ 240
22. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		+ 372	+ 308

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (473 T€) reichte vollständig aus, um den Mittelbedarf der laufenden Geschäftstätigkeit (294 T€) sowie der Investitionstätigkeit (115 T€) zu decken. Stichtagsbezogen erhöhte sich der Bestand an flüssigen Mitteln um 64 T€.

Zum besseren Überblick fassen wir im Folgenden die wesentlichen Kennzahlen im Vorjahresvergleich zusammen:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
Eigenkapital bezogen auf das Gesamtkapital in %	23	23	25
Eigenkapital bezogen auf das Gesamtkapital (ohne Zuschüsse) in %	36	36	40
Liquidität II. Grades (flüssige Mittel und kurzfristige Forderungen bezogen auf kurzfristige Schulden) in %	37	29	41
Finanzierung der Investitionen durch Abschreibungen in %	100	33	68

3.2. Ertragslage

	2 0 2 3		2 0 2 2		Ver- änderung*
	T€	%	T€	%	
Erlöse aus dem Wasserverkauf	1.109	85	1.091	86	+ 18
Nebenleistungen	58	4	46	4	+ 12
Auflösung Zuschüsse	139	11	138	11	+ 1
Betriebserträge	1.306	100	1.275	101	+ 31
Betriebsaufwendungen	239	18	244	19	+ 5
Rohüberschuss	1.067	82	1.031	82	+ 36
Personalaufwand	358	27	414	32	+ 56
Abschreibungen	261	20	252	20	- 9
Finanzergebnis	- 29	2	- 21	2	- 8
ertragsunabhängige Steuern	1	-	1	-	-
sonstige Aufwendungen saldiert					
mit sonstigen Erträgen	- 435	33	- 322	25	- 113
Geschäfts- und Finanzaufwand	726	55	596	47	- 130
Betriebsgewinn	- 17	-	21	3	- 38
Konzessionsabgabe	-	-	+ 2	-	- 2
Ertragsteuern	-	-	20	2	+ 20
Jahresergebnis	- 17	-	+ 3	1	- 20

Das wirtschaftliche Ergebnis (Jahresergebnis und Konzessionsabgabe) zeigt folgende Entwicklung:

	2 0 2 3		2 0 2 2	
	T€		T€	
Jahresergebnis	-	17		3
Konzessionsabgabe	-	-	-	2
	- 17		1	

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2023 ein negatives Jahresergebnis von 17 T€ (i.V. + 3 T€).

Die Erlöse aus dem Wasserverkauf erhöhten sich bei einer um 0,11 € angehobenen Verbrauchsgebühr und einer um rd. 1 % gesunkenen Abgabemenge um 18 T€. Wesentlichen Einfluss hatte die Dotierung der Rückstellung für den Gebührenausgleich (172 T€).

Die Auflösung der Zuschüsse betraf im Berichtsjahr mit 81 T€ die Ertragszuschüsse und mit 58 T€ die Investitionszuschüsse.

Aufgrund gegenüber dem Vorjahr gesunkener Instandhaltungsaufwendungen verringerten sich die Betriebsaufwendungen um rd. 2 %.

Der Personalaufwand nahm infolge des gesunkenen Mitarbeiterbestandes um 13 % ab.

Die Konzessionsabgabe für das Berichtsjahr 2023 (123 T€) konnte nicht verrechnet werden, da die Höhe des Jahresergebnisses 2023 keine Verrechnung zuließ.

V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 103 der GO NRW ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG Teil der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ist diesem Prüfungsbericht als Anlage VI beigefügt.

Die Betriebsleitungsorganisation entspricht in Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe Gesetz und Satzung. Die Gremien sind ordnungsgemäß besetzt und waren bei den Entscheidungen beschlussfähig.

Das Rechnungswesen ist den Bedürfnissen des Betriebes angepasst. Das Instrumentarium in seiner Gesamtheit stellt sicher, dass die Betriebsleitung zeitnah über die wirtschaftliche Situation des Betriebes unterrichtet wird und die entsprechenden Entscheidungen ordnungsgemäß getroffen werden können. Die vorgeschriebenen Pläne werden nach Maßgabe der Betriebssatzung und der EigVO NW erstellt.

Die Organisation des Eigenbetriebes entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen.

Die getätigten Geschäfte sind nach unseren Feststellungen durch Gesetz, Betriebssatzung sowie durch die Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt und mit der notwendigen Wirtschaftlichkeit geführt worden. Die Beschlüsse des Betriebsausschusses wurden beachtet und ausgeführt.

Der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems ist der Betrieb nachgekommen. Der Betrieb hat ein Risikokataster eingerichtet, das geeignet ist, seinem Zweck zu erfüllen.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

“An den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorfahrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 25. April 2025

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bielefeld, den 25. April 2025



DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz
zum 31. Dezember 2023
des

Wasserwerkes der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

	Aktivseite		Passivseite	
	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeglichen erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	27.235,50	29		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	322.752,39			
2. technische Anlagen	52.532,00			
3. Gewinnungsanlagen	8.423,00			
4. Verteilungsanlagen	7.705,461,50			
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.793,50			
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	111.890,04			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341.145,45			
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	489.193,06			
3. sonstige Vermögensgegenstände	87.801,79			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	371.608,79	308		
	<u>9.549.837,02</u>		<u>9.437</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
des
Wasserwerkes der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

	2 0 2 3	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.306.289,58	1.276
2. andere aktivierte Eigenleistungen	5.324,86	23
3. sonstige betriebliche Erträge	43.862,57	26
4. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-14.078,57	-5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-225.043,65</u>	<u>-239.122,22</u>
5. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-274.099,64	-324
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 21.212,20	<u>-84.380,55</u>	<u>-358.480,19</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-261.002,20	-252
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-484.418,95	-371
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	70,00	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-28.705,63	-21
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-35,95</u>	<u>-20</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-16.218,13	4
12. sonstige Steuern	<u>-706,65</u>	<u>-1</u>
13. Jahresergebnis	<u>-16.924,78</u>	<u>3</u>



ANHANG

für das Wirtschaftsjahr

2023

Wasserwerk Leopoldshöhe

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Wasserwerk Leopoldshöhe wurde nach entsprechend der **Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen** (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie den für **große Kapitalgesellschaften** geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Gliederung der **Bilanz** wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um folgende Positionen erweitert:

- Gewinnungsanlagen,
- Verteilungsanlagen,
- Forderungen an die Gemeinde und anderen Eigenbetrieben,
- Allgemeine Rücklage,
- Empfangene Ertragszuschüsse,
- Empfangene Investitionszuschüsse und
- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände und Schulden**.

Die **Bewertung** der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt unter dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmensstätigkeit. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Dabei fanden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, Berücksichtigung.

Erworбene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die Bewertung der **Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)** erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der **Guthaben bei Kreditinstituten** erfolgt mit dem Nennwert.

Das **Stammkapital** entspricht dem in § 11 Betriebssatzung festgesetzten Betrag.

Der **Sonderposten für empfangenen Ertragszuschüsse** wurde planmäßig über die Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst.

Der **Sonderposten für empfangenen Investitionszuschüsse** wurde planmäßig über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und werden mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss sind die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich unverändert angewendet worden.

III. Angaben zur Bilanz

1. Aktivseite

Anlagevermögen

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Änderungen im Bestand der **Grundstücke** sind im Wirtschaftsjahr 2023 nicht eingetreten.

Umlaufvermögen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben vollständig eine Fälligkeit von unter einem Jahr.

2. Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich insgesamt im Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt entwickelt:

	Stand zum 31.12.2022	Zugänge	Entnahmen	Stand zum 31.12.2023
	€	€	€	€
Stammkapital	1.050.000,00	0,00	0,00	1.050.000,00
Allgemeine Rücklage	246.799,53	0,00	0,00	246.799,53
Gewinnvortrag	830.124,28	3.032,45	0,00	833.156,73
Jahresfehlbetrag	3.032,45	-16.924,78	3.032,45	-16.924,78
	2.129.956,26	-13.892,33	3.032,45	2.113.031,48

Der Ausweis des **Stammkapitals** erfolgte unverändert.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** entwickelten sich wie folgt:

	Stand zum 31.12.2022	Zugänge	Auflösungen	Stand zum 31.12.2023
	€	€	€	€
Empfangene Ertragszuschüsse	1.314.869,00	3.110,00	81.223,00	1.236.756,00

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse werden im Posten Umsatzerlöse ausgewiesen.

Die **empfangenen Investitionszuschüsse** zeigten im Wirtschaftsjahr 2023 nachstehende Entwicklung:

	Stand zum 31.12.2022	Zugänge	Auflösungen	Stand zum 31.12.2023
	€	€	€	€
Anschlussbeiträge	672.968,00	0,00	26.394,00	646.574,00
Hausanschlusskosten	1.244.868,00	40.665,51	31.869,51	1.253.664,00
	1.917.836,00	40.665,51	58.263,51	1.900.238,00

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Investitionszuschüsse werden im Posten Umsatzerlöse ausgewiesen.

Die Steuerrückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand zum 31.12.2022	Inanspruch- nahme	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Gewerbesteuer	465,30	0,00	14,85	0,00	480,15
Körperschaftssteuer/ Solidaritätszuschlag	434,66	0,00	21,10	0,00	455,76
	899,96	0,00	35,95	0,00	935,91

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand zum 31.12.2022	Inanspruch- nahme	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	7.250,00	7.250,00	9.310,00	0,00	9.310,00
Urlaub und Überstunden	48.549,13	48.549,13	27.891,51	0,00	27.891,51
Gebührenüberschuss-Wasser	128.569,33	0,00	172.387,67	0,00	300.957,00
Aufbewahrungsverpflichtungen	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
sonstige Gebühren	693,18	0,00	0,00	0,00	693,18
	196.061,64	55.799,13	209.589,18	0,00	349.851,69

Einzelheiten zu den **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamtbe- trag zum 31.12.2023	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag zum 31.12.2022
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		€	€	€	
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	1.964.561,17	300.024,67	468.843,82	1.195.692,68	1.502.542,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	80.406,44	80.406,44	0,00	0,00	74.156,44
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe und anderen Eigenbetrieben	1.575.404,23	1.575.404,23	0,00	0,00	1.931.127,93
sonstige Verbindlichkei- ten	325.692,23	325.692,23	0,00	0,00	369.205,24
	3.946.064,07	2.281.527,57	468.843,82	1.195.692,68	3.877.031,61

Eine Sicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnlicher Rechte erfolgte nicht.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die **Umsatzerlöse** entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2023	2022	Veränderung
	€	€	€
Verbrauchsgebühren	1.089.485,15	1.026.849,02	62.636,13
Grundgebühren	188.457,69	186.216,74	2.240,95
Gebührenüberschuss	-172.387,67	-129.262,51	-43.125,16
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	81.223,00	81.016,71	206,29
Auflösung Investitionszuschüsse	58.263,51	57.458,31	805,20
Photovoltaikanlagen	18.699,82	21.536,75	-2.836,93
Sonstige	42.548,08	31.887,31	10.660,77
	<u>1.306.289,58</u>	<u>1.275.702,33</u>	<u>30.587,25</u>

Die Wasserabgabe zeigt die nachstehende Entwicklung:

	2023	2022
	m ³	m ³
Wasserabgabe insgesamt	674.909	684.708
Wasserabgabe an Tarifabnehmer	636.423	659.223
Wasserabgabe an Sonderabnehmer	38.486	25.485

Im Wirtschaftsjahr betrug die Grundgebühr bei einem Zähler bis 5 m³/Std. € 3,07/Monat. Bei größerer Nennweite ergaben sich gestaffelte höhere Grundgebühren. Die Verbrauchsgebühr betrug in 2023 € 1,56 je m³, im Vorjahr € 1,45 je m³ (zuzüglich 5 ct Wasserentnahmegerühr je m³).

2. Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2023 ist folgender **Personalaufwand** angefallen:

	2023	2022	Veränderung
	€	€	€
Löhne und Gehälter	274.099,64	323.810,70	-49.711,06
soziale Abgaben	63.168,35	65.020,89	-1.852,54
Aufwendungen für Altersversorgung	21.212,20	25.644,62	-4.432,42
	<u>358.480,19</u>	<u>414.476,21</u>	<u>-55.996,02</u>

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren **durchschnittlich beschäftigt**:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
tariflich Beschäftigte	7

Darüber hinaus waren Mitarbeiter der Gemeinde Leopoldshöhe zeitanteilig für das Wasserwerk Leopoldshöhe tätig. Diese Aufwendungen werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

3. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beziehen sich im Wesentlichen auf den Steueraufwand des laufenden Geschäftsjahres des BgA Photovoltaik Wasserwerk.

4. Weitere Angaben

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

V. Sonstige Angaben

Der **Betriebsleitung** gehörten im Wirtschaftsjahr 2023 Frau Karin Glöckner (kaufmännische Betriebsleiterin) und Herr Dirk Puchert-Blöbaum (technischer Betriebsleiter) an. Bei der Betriebsleitung handelt es sich um Mitarbeiter der Gemeinde Leopoldshöhe, die zeitanteilig (Frau Glöckner 10 %; Herr Dirk Puchert-Blöbaum 5%) für das Wasserwerk Leopoldshöhe arbeiten. Die anteiligen Personalkosten werden zwischen der Gemeinde Leopoldshöhe und dem Wasserwerk Leopoldshöhe verrechnet. Diese Personalkostenerstattungen belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf 4.905,00 € für Frau Glöckner und 4.584,50 € für Herrn Dirk Puchert-Blöbaum. Darüber hinaus wird keine Vergütung für die Tätigkeit als Betriebsleiter gewährt.

Der **Betriebsausschuss** des Wasserwerks Leopoldshöhe bestand im Wirtschaftsjahr 2023 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Maic Banze (Ausschussvorsitzender)	Finanzbeamter
Herr Dennis Jorcwick (stv. Ausschussvorsitzender)	Metallbauer
Herr Günter Dove	Rentner
Herr Till Kortekamp	Vertriebsmitarbeiter
Herr Bernd Hoffmann	Dipl.-Ingenieur
Herr Hartmut Thimm	Oberstudienrat i.R.
Herr Jörg Büker	Rentner
Herr Ulrich Domke	Dipl.-Verwaltungswirt
Herr Klaus Fiedler	Rentner
Frau Claudia Birkmann	Geschäftsführende Gesellschafterin
Herr Jan Schwarzenberger	Dipl.-Kaufmann
Frau Anna-Lena Weiss	Studentin
Herr Ulrich Lasar	Dipl.-Ingenieur
Herr Ulrich Meier zu Evenhausen	Landwirt
Graf Hermann von der Schulenburg	selbst. Dipl.-Kaufmann und Landwirt
Herr Jürgen Hachmeister	Technischer Betriebsinspektor i.R.

Vergütungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht geleistet.

Die Sitzungsgelder wurden von der Gemeinde Leopoldshöhe unmittelbar ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt mit der Verwaltungskostenpauschale.

Das Wasserwerk Leopoldshöhe ist Mitglied der **komunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW)** in Münster. Die Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Alters- und Erwerbsminderungsrenten sowie Hinterbliebenengeld und Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZKW besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf das Wasserwerk Leopoldshöhe entfallenden Vermögen der ZKW. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der ZKW vor und stehen - wie

allen Mitgliedern der ZKW - dem Wasserwerk Leopoldshöhe nicht zur Verfügung. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes einschließlich Sanierungsgeld ist derzeit nicht absehbar, aufgrund der demographischen Entwicklung ist langfristig von steigenden Umlagen auszugehen. Im Wirtschaftsjahr 2023 betrug die Umlage der ZKW 21.212,20 € (ohne die anteilige Mitarbeiter der Kernverwaltung) mit einem Anteil von 4,5 % des Entgeltes.

Haftungsverhältnisse, die nach § 251 HGB anzugeben wären, liegen nicht vor.

Für die **Abschlussprüfung** des Wirtschaftsjahres 2023 wurde eine Rückstellung in Höhe von € 7.250,00 gebildet. Zusätzlich wurden vom Abschlussprüfer Steuerberatungsleistungen im Umfang von € 2.586,90 erbracht, zudem wurde hierfür eine Rückstellung in Höhe von € 2.060,00 gebildet.

VI. Nachtragsbericht

Aufgrund der jetzigen Inflation wird für das Jahr 2024 mit wesentlich steigenden Investitionskosten und Aufwendungen (besonders im Energie-Bereich) gerechnet. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres 2023 haben sich nicht ergeben.

VII. Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2023 von € 16.924,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlage zum Anhang

Anlagenspiegel

Unterschrift der Betriebsleitung

Leopoldshöhe, den 17.04.2025

Ort, Datum

Karin Glöckner

(kfm. Betriebsleiterin)

Dirk Puchert-Blöbaum

(techn.Betriebsleiter)

Anlagenachweis
zum 31. Dezember 2023
des
Wasserwerkes der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwert		
	Stand 01.01.2023		Zugänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023		Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schulzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	167.760,06	1.050,00	0,00	168.810,06	139.012,56	2.562,00	0,00	141.574,56	27.235,50
	<u>167.760,06</u>	<u>1.050,00</u>	<u>0,00</u>	<u>168.810,06</u>	<u>139.012,56</u>	<u>2.562,00</u>	<u>0,00</u>	<u>141.574,56</u>	<u>27.235,50</u>
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	478.037,58	7.183,19	0,00	485.220,77	153.695,19	8.773,19	0,00	162.468,38	322.752,39
2. technische Anlagen	149.471,90	0,00	0,00	149.471,90	89.344,90	7.595,00	0,00	96.939,90	52.532,00
3. Gewinnungsanlagen	282.374,32	0,00	0,00	282.374,32	270.836,32	3.115,00	0,00	273.951,32	8.423,00
4. Verteilungsanlagen	16.107.428,92	100.660,41	0,00	16.208.089,33	8.274.846,10	227.781,73	0,00	8.502.627,83	7.705.461,50
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	421.272,74	6.036,28	0,00	427.309,02	384.340,24	11.175,28	0,00	395.515,52	31.793,50
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>17.438.585,46</u>	<u>113.879,88</u>	<u>0,00</u>	<u>17.552.465,34</u>	<u>9.173.062,75</u>	<u>258.440,20</u>	<u>0,00</u>	<u>9.431.502,95</u>	<u>8.120.962,39</u>
Anlagevermögen insgesamt	17.606.345,52	114.929,88	0,00	17.721.275,40	9.312.075,31	261.002,20	0,00	9.573.077,51	8.148.197,89
	<u><u>17.606.345,52</u></u>	<u><u>114.929,88</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>17.721.275,40</u></u>	<u><u>9.312.075,31</u></u>	<u><u>261.002,20</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>9.573.077,51</u></u>	<u><u>8.148.197,89</u></u>
									<u><u>8.294.270,21</u></u>



**Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr**

2023

Wasserwerk Leopoldshöhe

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Betriebszweck und allgemeine Entwicklungen

Das Wasserwerk Leopoldshöhe ist ein kommunaler Eigenbetrieb. Wichtige Grundlagen sind die Betriebssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für den Eigenbetrieb Wasserwerk Leopoldshöhe vom 16.12.2009 in der aktuellen Fassung, die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (alle Satzungen stehen auf der Homepage der Gemeinde Leopoldshöhe zur Verfügung).

Gem. § 1 der Betriebssatzung ist Zweck des Eigenbetriebes, die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie die Veranlagung zu den Schmutzwassergebühren namens und im Auftrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Leopoldshöhe".

Die Versorgung mit Wasser als lebensnotwendige Ressource ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die **Wassergewinnung** erfolgt aus vier Gewinnungsanlagen. Gemäß dem Bewilligungsbescheid vom 23. Oktober 2003 besteht ein gemeinsames Wasserrecht für alle vier Brunnen, in dem eine Gesamtfördermenge von 950.000 m³ genehmigt ist. Die tatsächliche **Fördermenge** von 689.607 m³ entspricht ca. 72,59 % der genehmigten Fördermenge. Neben der Eigenförderung bezieht das Wasserwerk Trinkwasser von der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur Wasserversorgung des Gewerbegebietes "Asemissen". Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden 20.555 m³ Wasser von der Stadtwerke Bielefeld GmbH bezogen. Der Wasserliefervertrag ist in 2017 neu abgeschlossen worden. Das Wasserwerk beliefert nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Zuge des Neubaus der B 66 der Kanalbauarbeiten das Gewerbegebiet Asemissen.

Die **Speicherung** des Wassers erfolgt in den Hochbehältern "Asemissen (alt)" mit einem Speichervolumen von 250 m³ und dem Hochbehälter "Asemissen (neu)" mit einem Speichervolumen von 1.500 m³, davon 150 m³ Löschwasserreserve. Das Fassungsvermögen von 1.750 m³ der Behälter reicht aus, um die Einspeisung ins Verteilungsnetz zu gewährleisten. Auch in Spitzenverbrauchszeiten ist keine Direkteinspeisung aus den Gewinnungsanlagen ins Verteilungsnetz erforderlich.

Die **Einspeisung** erfolgt von den Hochbehältern in das Versorgungsnetz. Dies umfasst rund 133 km Hauptrohrleitungen und 51 km Hausanschlussleitung. Von den derzeit etwa 4.916 Häusern in Leopoldshöhe sind derzeit etwa 4.805 an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes angeschlossen. In den Randgebieten erfolgt die Trinkwasserversorgung zum Teil durch die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und Stadtwerke Lage GmbH.

Das Wasserwerk versorgt somit ca. 97,74 % der Häuser im Gemeindegebiet mit Trinkwasser.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1 Investitionen

Im Berichtsjahr sind folgende Investitionen durchgeführt worden:

	€
Wegerechte / Wasserrechte	1.050,00
Gebäude	7.183,19
Speicheranlage	23.480,77
Leitungsnetz	30.139,52
Hausanschlüsse	28.433,92
Wassermesser	18.606,20
BGA und technische Anlagen	6.036,28
	<u>114.929,88</u>

Der Vermögensplan 2023 sah Investitionen i. H. v. € 300.000 vor. Hiervon entfielen € 260.000,00 auf Investitionen in das Leitungsnetz und Hausanschlüsse.

Die Abweichungen werden wie folgt begründet:

Konto	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
0025 - entg. Rechte	-	-	-
0027 - Wegerechte	1.500,00	1.050,00	450,00
0028 - Wasserrechte	1.000,00	-	1.000,00
0029 - Software	500,00	-	500,00
0082 - Gebäude	10.000,00	7.183,19	2.816,81
0211 - PV-Anlage	1.000,00	-	1.000,00
0213 - Speicheranlagen	-	23.480,77	-23.480,77
0214 - Leitungsnetz	200.000,00	30.139,52	169.860,48
0215 - Hausanschlüsse	60.000,00	28.433,92	31.566,08
0216 - Wassermesser	10.000,00	18.606,20	-8.606,20
0290 - Techn. Anlage AiB	-	-	-
0410 - Bestandspläne	9.000,00	-	9.000,00
0440 - Geräte u.Werkz.	4.000,00	1.656,02	2.343,98
0451-0480 - BGA & GWG	3.000,00	4.380,26	-1.380,26
Summe Investitionen:	300.000,00	114.929,88	185.070,12

Die wesentliche Abweichung im Bereich des Leitungsnetzes ist auf die zeitlichen Verschiebung der Baumaßnahmen im Zuge des Umbaus B 66 zurückzuführen.

Die Sanierung des großen Hochbehälters war ursprünglich für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 eingeplant. Für das Jahr 2021 waren die Hauptarbeiten mit einer geplanten Investition von € 500.000 vorgesehen. Im Jahr 2022 sollten die Restarbeiten mit einem Ansatz von € 150.000 folgen. Aufgrund von Verzögerungen bei der bauausführenden Firma (u.a. Coronalage, Lieferschwierigkeiten und Materialengpässe) konnten die geplanten Hauptarbeiten im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden.

Stattdessen wurden sämtliche Investitionen erst im Wirtschaftsjahr 2022 realisiert. Die Schlussrechnungen für die Maßnahme wurden im Jahr 2023 gestellt. Diese Verschiebung erklärt die deutliche Abweichung zwischen Plan und Ist im Jahr 2023.

Investitionen im Bereich der Hausanschlüsse sind nicht exakt planbar und werden daher jährlich geschätzt.

2.2 Finanzierung

Das Verhältnis Eigenkapital (einschließlich empfangener Ertragszuschüsse) zu Fremdkapital beträgt 1 : 0,75 (2022: 1 : 0,72). Das Wasserwerk verfügt naturgemäß über einen sehr hohen Anteil an Anlagevermögen im Verhältnis zum Gesamtvermögen (Leitungsnetz, technische Anlagen, Brunnen, Pumpen etc.). Dieses Anlagevermögen ist durch Eigenkapital (einschließlich empfangener Ertragszuschüsse) sowie langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die Finanzlage lässt sich mittels Kapitalflussrechnung wie folgt darstellen:

	TE 2023	TE 2022
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-294	883
Cash-Flow aus laufender Investitionstätigkeit	-115	-754
<u>Cash-Flow aus laufender Finanzierungstätigkeit</u>	<u>473</u>	<u>-61</u>
Veränderung des Finanzmittelfonds	64	68
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	308	240
<u>Bestand der liquiden Mittel zum 31.12</u>	<u>372</u>	<u>308</u>

2.3 Jahresergebnis

Gegenüber dem Ergebnisplan, in dem ein Jahresüberschuss von € 600 ausgewiesen wurde, ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.924,78 erwirtschaftet worden. Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Plan ist im Wesentlichen auf höhere sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.

2.4 Umsatzentwicklung

Die Wasserversorgung gehört zu der **wirtschaftlichen** Betätigung der Gemeinde, die in diesem Bereich als **Unternehmerin** steuerpflichtig ist.

Die Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2023 um € 30.748 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese sind durch die Gebührennachkalkulation und dem höheren Verbrauch des Wassers entstanden. Im Wirtschaftsjahr 2023 hat sich die Verbrauchsgebühr je m³ von € 1,45 auf € 1,56 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Verbrauch der Wassermengen ist zum Vorjahr um 9.799 m³ gesunken. Bei der Grundgebühr für Wasserzähler von 36,84 €/Jahr ergeben sich keine Veränderungen.

Die Entwicklung der Wasserabgabe ist dem Anhang zu entnehmen.

2.5 Aufwendungen

GUV-Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweich. in €
RHB und bezogene Waren	44.000,00	14.078,57	- 29.921,43
bezogene Leistungen	412.500,00	225.043,65	- 187.456,35
Löhne und Gehälter	357.000,00	358.480,19	1.480,19
Abschreibungen	250.000,00	261.002,20	11.002,20
sonstige Aufwendungen	425.100,00	484.418,95	59.318,95
Zinsaufwendungen	27.350,00	28.705,63	1.355,63
Steuern v. Einkommen/Ertrag	50.000,00	35,95	- 49.964,05
sonstige Steuern	850,00	706,65	- 143,35
Summe Aufwand:	1.566.800,00	1.372.471,79	- 194.328,21

2.5.1 Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren fielen im Berichtsjahr niedriger aus als geplant. Ursächlich hierfür war die Verschiebung zahlreicher geplanter Maßnahmen aufgrund von Bautätigkeiten an der B66. Auch beim Aufwand für bezogene Leistungen kam es zu Abweichungen. Durch die Außerbetriebnahme des Brunnens 3 konnten sowohl Stromkosten als auch Heizkosten eingespart werden. Einsparungen ergaben sich auch bei der Unterhaltung der Hausanschlüsse, da im Jahr 2023 weniger Rohrbrüche verzeichnet wurden. Die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe konnte im Berichtsjahr nicht gezahlt werden, da ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 16.924,78 ausgewiesen wurde.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Einsparungen stiegen die sonstige betrieblichen Aufwendungen im Berichtsjahr an. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Buchung des EWB und PWB in Höhe von insgesamt € 29.278,12 sowie auf höhere Kosten für Entschädigungsleistungen und gestiegen Entgelte bei anteilig beschäftigten Mitarbeitende zurückzuführen.

Ein funktionsfähiges Verteilungsnetz hat für den Betrieb eine besonders hohe Bedeutung. Zur langfristigen Sicherung des Versorgungsnetzes sind daher permanente Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden notwendige Instandhaltungsmaßnahmen am Rohrnetz, den Hausanschlüssen und Unterhaltung der Brunnen 1-4 in Höhe von € 78.451,94 (2022: € 91.253,01) durchgeführt.

2.5.2 Personalaufwand

Die **unmittelbar** dem Wasserwerk zugeordneten Stellen ergeben sich aus der Stellenübersicht; die Personalaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Für das Wasserwerk Leopoldshöhe sind darüber hinaus weitere Personen **zeitanteilig** beschäftigt, deren Kosten als **Personalkostenerstattungen** unter sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber der Gemeinde gebucht werden in Höhe von € 202.986,86.

3. Wasserverluste und Wasserqualität

Im Berichtsjahr ist, unter Berücksichtigung von ermittelbaren Wasserverlusten, ein rechnerischer Wasserverlust von 35.253 m³ bzw. 4,96 % (2022: 19.516 m³ bzw. 2,75 %) bei einer eingespeisten Wassermenge (inklusive Fremdwasserbezug) von 710.162 m³ (2022: 708.661 m³) zu verzeichnen. Das entspricht einem rechnerischen Wasserverlust je km Verteilungsnetz (184 km) von ca. 164 m³ (2022 ca. 105,9 m³). Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden chemische, physikalische und bakteriologische Wasseruntersuchungen vorgenommen, die zu keinen zusätzlichen Kosten geführt haben.

4. Chancen und Risiken

Das Wasserwerk Leopoldshöhe richtet sich auf das strategische Ziel aus, eine sichere Trinkwasserversorgung zu angemessenen Benutzungsgebühren bei einer gleichbleibend hohen Trinkwasserqualität zu gewährleisten. Es übernimmt als Grundversorger Aufgaben der Daseinsvorsorge. Für die öffentliche Einrichtung besteht Anschluss- und Benutzungzwang (§ 9 GO NRW).

Das mittelfristige Wasserversorgungskonzept wird jährlich fortgeschrieben und fließt in die Wirtschaftspläne ein. Die Aufrechterhaltung der hohen Trinkwasserqualität hat dabei nach wie vor oberste Priorität.

Die Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlagen, der Fremdwasserbezug und die vorliegenden Wasserrechte reichen unter Beachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinde für die langfristige Trinkwasserversorgung bereits jetzt aus. Die laufenden und künftigen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen dienen zur langfristigen Sicherung des funktionsfähigen Verteilungsnetzes, der Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlagen sowie der Minimierung von Wasserverlusten.

Für die kommenden Jahre wird in Leopoldshöhe ein Bevölkerungszuwachs erwartet. Gleichzeitig zeigt sich sowohl in Haushalten als auch in Unternehmen ein sparsamerer Umgang mit Wasser. Daher wird mit relativ konstanten Wasserverbräuchen bei weiterhin hohen Fixkosten gerechnet.

Zum einen besteht nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, was die Erschließung neuer Wohngebiete – insbesondere des neuen Quartiers Brunsheide – notwendig macht. Damit verbunden ist die Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes und die Gewinnung neuer Haushaltsanschlüsse. Zum anderen führen Wassersparmaßnahmen zu sinkenden Trinkwasserverbräuchen. Zwar können aufgrund rückläufiger Verbräuche zusätzliche Wartungskosten und aufwendigere Leitungsspülungen erforderlich werden, doch wird das Risiko überproportionaler Kostensteigerungen als gering eingeschätzt.

Auch konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen den Wasserverbrauch. Die bestehenden Gewerbegebiete sind derzeit ausgelastet.

Die Auswirkungen des Klimawandels – etwa trockene Sommer, Starkregenereignisse oder nasse Winter – werden aufmerksam beobachtet, um mittel- und langfristigen Entwicklungen frühzeitig begegnen zu können. Ebenso wird kritisch verfolgt, welche Risiken sich aus dem Krieg in der Ukraine und den daraus resultierenden Krisen ergeben könnten. Die Sicherstellung der Energieversorgung bleibt dabei ein zentraler Aspekt.

Das etablierte Risikomanagement hat sich bewährt. Chancen und Risiken werden systematisch hinsichtlich ihrer Ursachen und potenziellen Auswirkungen analysiert, und entsprechende Maßnahmen werden eingeleitet.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Wasserwerkes Leopoldshöhe

Ansätze für Wasserversorgungsleitungen in Abstimmung mit anstehenden Straßen- und Kanalbaumaßnahmen sowie die Umsetzung des Sanierungskonzepts ergeben sich aus dem neu zu konzipierenden Förder- und Verteilernetz im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B66. Aufgrund zeitlicher Verschiebungen dieser Maßnahmen ergeben sich Auswirkungen auf die kommenden Wirtschaftsjahre.

Straßen.NRW beteiligt sich für notwendige Maßnahmen am Leitungsnetz im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 66 mit 87 %. Hierzu gehören begleitende Untersuchungen, deren Kosten vom Land erstattet werden.

Im Wirtschaftsjahr 2024 sind Investitionen im Vermögensplan von € 881.000 vorgesehen, die hauptsächlich Maßnahmen im Leitungsnetz und Hausanschlüsse betreffen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Abschreibungen, Zuwendungen Dritter sowie die Aufnahme von Krediten.

Im Bereich der Umsatzerlöse wird im Wirtschaftsjahr 2024 ein Volumen von rund von € 1,6 Mio. erwartet (im Vergleich zum Planansatz für das Wirtschaftsjahr 2023 Erhöhung um €73.327). Der Erfolgsplan weist für 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 17.964 aus. Die Wassergebühr beträgt im Wirtschaftsjahr 2024 netto 1,74 €/m³.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2023 hat einen Wassergebührenüberschuss von 0,26 €/m³ ergeben. Dieser führt zur einer Rücklage von insgesamt € 172.387,67 die in den nächsten vier Jahren bei der Gebührenvorkalkulation berücksichtigt wird.

Das Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe schafft mit seiner auf künftige Entwicklungen ausgerichteten Weiterentwicklung die Grundlage für eine gesicherte Infrastruktur und damit auf die Entwicklung der Gemeinde als attraktiver und lebendiger Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Leopoldshöhe, 17.04.2025

Karin Glöckner

(kaufm. Betriebsleiterin)

Dirk Puchert-Blöbaum

(techn. Betriebsleiter)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe, Leopoldshöhe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorfahrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 25. April 2025



DR. RÖHRICH – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023a) AktivseiteA. AnlagevermögenI. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
 Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
 Lizenzen an solchen Rechten und Werten

<u>27.235,50 €</u>	<u>28.747,50 €</u>
(i.V.)	(i.V.)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Stand 1. Januar	28.747,50	31.275,00
Zugänge	1.050,00	0,00
Abschreibungen	- 2.562,00	- 2.527,50
Stand 31. Dezember	<u>27.235,50</u>	<u>28.747,50</u>

Die Zugänge betreffen Wegerechte.

II. Sachanlagen1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

(i.V.	322.752,39 €
	324.342,39 €)

2 0 2 3	2 0 2 2
€	€

Stand 1. Januar	324.342,39	332.875,39
Zugänge	7.183,19	0,00
Abschreibungen	- 8.773,19	- 8.533,00
Stand 31. Dezember	<u>322.752,39</u>	<u>324.342,39</u>
davon		
Grund und Boden	12.899,89	12.899,89
Gebäude	309.852,50	311.442,50

Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen ein Rolltor.

2. technische Anlagen

(i.V.	52.532,00 €
	60.127,00 €)

2 0 2 3	2 0 2 2
€	€

Stand 1. Januar	60.127,00	67.722,00
Abschreibungen	- 7.595,00	- 7.595,00
Stand 31. Dezember	<u>52.532,00</u>	<u>60.127,00</u>

Der Ausweis betrifft die Photovoltaikanlage.

3. Gewinnungsanlagen

8.423,00 €	
(i.V. 11.538,00 €)	

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Stand 1. Januar	11.538,00	14.982,22
Abschreibungen	- 3.115,00	- 3.444,22
Stand 31. Dezember	8.423,00	11.538,00

Der Ausweis betrifft die Wassergewinnungsanlagen.

4. Verteilungsanlagen

7.705.461,50 €	
(i.V. 7.832.582,82 €)	

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Stand 1. Januar	7.832.582,82	7.309.902,76
Zugänge	100.660,41	747.367,62
Abschreibungen	- 227.781,73	- 221.827,56
Abgänge	0,00	- 2.860,00
Stand 31. Dezember	7.705.461,50	7.832.582,82

davon

Speicheranlagen	632.755,50	631.455,50
Leitungsnetz	5.712.468,50	5.840.538,82
Hausanschlüsse	1.305.806,00	1.311.003,00
Wassermesser	54.431,50	49.585,50

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen mit 24 T€ die Speicheranlagen, mit 30 T€ das Leitungsnetz, mit 28 T€ die Hausanschlüsse sowie mit 19 T€ Wassermesser.

5. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	31.793,50 €
	(i.V. 36.932,50 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Stand 1. Januar	36.932,50	35.538,00
Zugänge	6.036,28	9.760,56
Abgänge	0,00	- 0,50
Abschreibungen	<u>- 11.175,28</u>	<u>- 8.365,56</u>
Stand 31. Dezember	<u>31.793,50</u>	<u>36.932,50</u>
davon		
Fuhrpark	2,00	2,00
Bestandspläne	9.932,50	11.656,00
Geräte und Werkzeuge	18.287,00	22.801,50
Büroausstattung	3.572,00	2.473,00

Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen mit 2 T€ Geräte und Werkzeuge, mit 2 T€ Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit 2 T€ geringwertige Wirtschaftsgüter.

B. UmlaufvermögenI. Vorräte

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	<u>111.890,04 €</u>
	(i.V. 120.534,20 €)

	€
Material Hausanschlüsse	57.383,27
Material Hauptrohrleitungen	<u>54.506,77</u>
	<u>111.890,04</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>341.145,45 €</u>
	(i.V. 328.600,13 €)

	€
Wassergeld Endabrechnung	357.736,44
Anschlussbeiträge und Anschlusskosten	<u>12.687,13</u>
	370.423,57
Einzelwertberichtungen	- 26.094,12
Pauschalwertberichtigung	<u>- 3.184,00</u>
	<u>341.145,45</u>

2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe

489.193,06 €
(i.V. 324.911,28 €)

	€	€
AWL		
Wassergeld	440.383,15	
Umsatzsteuer	1.613,52	
sonstiges	<u>504,02</u>	442.500,69
Kernhaushalt		
Gewerbesteuer	45.784,20	
Wassergeld	<u>76,65</u>	45.860,85
KGL		
Wassergeld	671,55	
Umsatzsteuer	<u>159,97</u>	831,52
		<u>489.193,06</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

87.801,79 €
(i.V. 60.790,06 €)

	€
Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	70.470,79
Umsatzsteuer	4.519,24
übrige	<u>12.811,76</u>
	<u>87.801,79</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten

371.608,79 €
(i.V. 307.548,59 €)

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
Sparkasse Lemgo		
Konto-Nr. 5 047 733	289.371,78	213.222,75
Volksbank Bad Salzuflen		
Konto-Nr. 506 670 301	77.581,85	86.373,59
Postbank		
Konto-Nr. 305 767 302	<u>4.655,16</u>	<u>7.952,25</u>
	<u>371.608,79</u>	<u>307.548,59</u>

b) PassivseiteA. Eigenkapital

I. <u>Stammkapital</u>	1.050.000,00 €
	(i.V. 1.050.000,00 €)

Das Stammkapital entspricht § 11 der derzeit gültigen Betriebssatzung.

II. Rücklagen

<u>Allgemeine Rücklage</u>	246.799,53 €
	(i.V. 246.799,53 €)

III. Gewinnvortrag

Gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Dezember 2023 wurde der Jahresüberschuss des Vorjahres auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Jahresergebnis

Zu der Entwicklung des Eigenkapitals im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage I/3).

B. Sonderposten

1. <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>	1.236.756,00 €
	(i.V. 1.314.869,00 €)

Zu der Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang (Anlage I/3).

2. <u>Empfangene Investitionszuschüsse</u>	1.900.238,00 €
	(i.V. 1.917.836,00 €)

Zu der Entwicklung der Empfangenen Investitionszuschüsse im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3).

C. Rückstellungen

1. <u>Steuerrückstellungen</u>	935,91 €
	(i.V. 899,96 €)

Zu der Entwicklung der Steuerrückstellungen im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. <u>sonstige Rückstellungen</u>	349.851,69 €
	(i.V. 196.061,64 €)

Zu der Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3).

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	1.964.561,17 €
davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. 1.502.542,00 €)
bis zu einem Jahr: 300.024,67 €	

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Darlehensverbindlichkeiten	1.945.202,62	1.487.142,66
Geldtransit	<u>19.358,55</u>	<u>15.399,34</u>
	<u><u>1.964.561,17</u></u>	<u><u>1.502.542,00</u></u>

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten:

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Stand 1. Januar	1.487.142,66	1.631.315,54
Darlehensaufnahme	600.000,00	0,00
planmäßige Tilgungen	<u>- 141.940,04</u>	<u>- 144.172,88</u>
Stand 31. Dezember	<u><u>1.945.202,62</u></u>	<u><u>1.487.142,66</u></u>

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	80.406,44 €
davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. 74.156,44 €)
bis zu einem Jahr 80.406,44 €	

Der Ausweis enthält folgende Einzelposten von jeweils über 10 T€:

	€
Gut Westinghausen, Oerlinghausen	27.469,40
übrige (im Einzelnen unter 10 T€)	<u>52.937,04</u>
	<u><u>80.406,44</u></u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen

<u>Eigenbetrieben</u>	1.575.404,23 €
davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. 1.931.127,93 €)
bis zu einem Jahr: 1.575.404,23 €	

	€	€
Kernhaushalt		
Personalkosten	20.667,03	
sonstiges	<u>4.159,92</u>	24.826,95
KGL		
Umsatzsteuer	1.612,80	
sonstiges	<u>16.322,14</u>	17.934,94
LIL		
sonstiges		357,17
AWL		
Abwassergebühren	<u>1.532.285,17</u>	
		<u>1.575.404,23</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

davon mit einer Restlaufzeit	(i.V. 369.205,24 €)
bis zu einem Jahr: 325.692,23 €	325.692,23 €
davon aus Steuern: 0,00 €	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €	

	€
überzahlte Wasser- und Abwassergebühren	325.392,23
kreditorische Debitoren	<u>300,00</u>
	<u>325.692,23</u>

5. Rechnungsabgrenzungsposten

(i.V. 0,00 €)	2.959,87 €
---------------	------------

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023

1. Umsatzerlöse 1.306.289,58 €
(i.V. 1.275.702,33 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Wassergeld		
Verbrauchsgebühren	1.089.485,15	1.026.849,02
Bauwasser	3.561,78	7.646,64
Grundgebühren	<u>188.457,69</u>	<u>186.216,74</u>
Gebührenausgleich	1.281.504,62	1.220.712,40
	<u>- 172.387,67</u>	<u>- 129.262,51</u>
	1.109.116,95	1.091.449,89
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	81.223,00	81.016,71
Auflösung Investitionszuschüsse	58.263,51	57.458,31
Reparaturkostenerstattungen	1.433,11	7.202,88
Stromverkäufe Photovoltaikanlage	18.699,82	21.536,75
sonstiges	<u>37.553,19</u>	<u>17.037,79</u>
	<u>1.306.289,58</u>	<u>1.275.702,33</u>

2. andere aktivierte Eigenleistungen 5.324,86 €
(i.V. 23.282,58 €)

3. sonstige betriebliche Erträge 43.862,57 €
(i.V. 25.743,98 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	34.300,37	25.724,81
übrige	<u>9.562,20</u>	<u>19,17</u>
	<u>43.862,57</u>	<u>25.743,98</u>

4. Materialaufwand:

a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogenen Waren</u>	14.078,57 €
	(i.V. 4.596,06 €)

Ausgewiesen wird im Wesentlichen Material für Hausanschlüsse (5 T€) sowie die Bestandsveränderung an Vorräten (9T€).

b) <u>Aufwendungen für bezogenen Leistungen</u>	225.043,65 €
	(i.V. 237.660,03 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Konzessionsabgabe	0,00	- 1.508,04
Instandhaltungsleistungen	78.451,94	91.253,01
Strombezug	63.784,80	72.575,19
Wasserbezug	47.962,92	39.619,22
Wasserentnahmehentgelt	29.295,73	29.947,68
Heizung, Gas, Öl	2.764,03	3.481,85
sonstiges	2.784,23	2.291,12
	<u>225.043,65</u>	<u>237.660,03</u>

5. Personalaufwand:

a) <u>Löhne und Gehälter</u>	274.099,64 €
	(i.V. 323.810,70 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Löhne und Gehälter	294.757,26	317.454,28
Veränderung der Rückstellung für Urlaub und Überstunden	- 20.657,62	6.356,42
	<u>274.099,64</u>	<u>323.810,70</u>

b) <u>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	84.380,55 €
davon für Altersversorgung: 21.212,20 €	(i.V. 90.665,51 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Sozialversicherungsbeträge	59.495,11	62.617,57
Zusatzversorgungskassen	21.212,20	25.644,62
übrige	3.673,24	2.403,32
	<u>84.380,55</u>	<u>90.665,51</u>

6. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	261.002,20 €
	(i.V. 252.292,84 €)

7. <u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	484.418,95 €
	(i.V. 370.962,78 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
Personalkostenerstattung	202.986,86	144.881,45
Verwaltungskostenbeitrag	53.300,00	53.300,00
Wasserkooperationen	47.377,69	3.009,72
Kfz-Unterhaltungskosten	35.203,41	33.731,23
Wertberichtigungen	29.278,12	34.300,37
Kosten des kommunalen Rechenzentrums	23.994,11	19.069,44
Beiträge und Versicherungen	14.509,48	13.119,49
Fortbildungskosten	12.092,80	1.723,79
Abschluss- und Prüfungskosten	11.896,90	13.550,96
Miete	5.279,79	5.240,21
übrige Aufwendungen	<u>48.499,79</u>	<u>49.036,12</u>
	<u>484.418,95</u>	<u>370.962,78</u>

8. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	70,00 €
	(i.V. 24,00 €)

9. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>28.705,63 €</u>
	(i.V. 21.272,84 €)

Ausgewiesen werden Darlehenszinsen.

10. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	<u>35,95 €</u>
	(i.V. 19.753,03 €)

	2 0 2 3	2 0 2 2
	€	€
laufendes Jahr		
Körperschafsteuer und Solidaritätszuschlag	21,10	9.595,23
Gewerbesteuer	14,85	10.187,10
Vorjahre	0,00	- 29,30
	<u>35,95</u>	<u>19.753,03</u>

Der Steuerausweis des Berichtsjahres betrifft den BgA Photovoltaik Wasserwerk.

11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>- 16.218,13 €</u>
	(i.V. 3.739,10 €)

12. <u>sonstige Steuern</u>	<u>706,65 €</u>
	(i.V. 706,65 €)

13. <u>Jahresergebnis</u>	<u>- 16.924,78 €</u>
	(i.V. 3.032,45 €)

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, WICHTIGE VERTRÄGE UND
WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Verhältnisse

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe beschloss in der Sitzung am 26. Januar 1971, den Bereich „Wasserversorgung“ aus dem allgemeinen gemeindlichen Haushalt mit Wirkung zum 1. Januar 1971 auszugliedern. Dieser wird seitdem als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der GO NW und der EigVO NW sowie nach der Betriebssatzung in der Fassung vom 21. Februar 2019 geführt.

Die Betriebssatzung beinhaltet u.a. die Rechtsverhältnisse, die Vertretungsbefugnisse sowie die Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses.

Der Zweck der Einrichtung umfasst die Versorgung mit Wasser sowie die Veranlagung zu den Schmutzwassergebühren (§ 1 Abs. 2 Betriebssatzung).

Das Stammkapital des Wasserwerkes Leopoldshöhe beträgt 1.050.000,00 € (§ 11 Betriebssatzung).

Die Leitung des Betriebes fällt in die Zuständigkeit der Betriebsleitung (§ 3 Betriebssatzung). Weitere Organe sind der Betriebsausschuss und der Rat der Gemeinde (§§ 4 und 5 Betriebssatzung).

Als Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter sind zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 Frau Karin Glöckner (Fachbereichsleiterin II) als kaufmännische Leiterin und Herr Dirk Puchert-Blöbaum (Fachbereichsleiter IV) als technischer Betriebsleiter bestellt.

Die Anzahl der Betriebsausschussmitglieder wird durch den Rat der Gemeinde Leopoldshöhe bestimmt (§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung). Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW bzw. EigVO NW sowie durch § 4 Abs. 2 Betriebssatzung ausdrücklich übertragen wurden. Die dem Rat der Gemeinde vorbehaltenen Entscheidungen berät der Betriebsausschuss vor (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Betriebssatzung). Angelegenheiten, die den Rat betreffen und keinen Aufschub dulden, beschließt der Betriebsausschuss selbst (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Betriebssatzung).

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die erforderlichen Beschlüsse fassen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Betriebssatzung). Unaufschiebbare Angelegenheiten des Betriebsausschusses hat ebenfalls der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses zu regeln (§ 4 Abs. 6 Betriebssatzung).

Der Betriebsausschuss Eigenbetriebe besteht in der Legislaturperiode 2020 bis 2025 aus 16 Mitgliedern. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzung des Betriebsausschusses statt.

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes Leopoldshöhe entspricht dem Kalenderjahr (§ 10 Betriebssatzung).

Rechtsbeziehungen zu den Abnehmern

Für das Verhältnis zu den (nach öffentlich bekannt gegebenen „Allgemeinen Tarifen“ versorgten) Abnehmern gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 15. Dezember 2022.

Neue Anschlussnehmer haben einen Anschlussbeitrag von 1,79 € je m² modifizierter Grundstücksfläche zu bezahlen. Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen sind überwiegend nach Einheitssätzen auszugleichen.

Die Verbrauchsgebühr beträgt im Wirtschaftsjahr 2023 1,56 € je m³ Wasser (i.V. 1,45 €) zuzüglich der Wasserentnahmgebühr von 5,0 ct je m³.

Neben der Verbrauchsgebühr wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (beginnend mit monatlich 3,07 € für den kleinsten Wasserzähler bis hin 76,69 € für den größten Wasserzähler).

Den genannten Beiträgen und Gebühren muss die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.

II. Wichtige Verträge

- Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Detmold

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie.

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023, mit Verlängerung um ein Jahr, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Er endet spätestens zum 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- Wasserlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Wasser.

Laufzeit bis 31. Dezember 2027, mit Verlängerung um jeweils ein Jahr, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird.

- Konzessionsvertrag Wasser mit der Gemeinde Leopoldshöhe

Vertragsgegenstand ist die das Wegenutzungsrecht an den öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen zur Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Laufzeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015.

Der Vertrag wird unverändert fortgeführt.

III. Technische und wirtschaftliche Grundlagen

1. Wasserförderung, -speicherung und -verteilung

Das Wasserwerk Leopoldshöhe verfügt über fünf eigene Gewinnungsanlagen. Aus vier Brünnern wird Wasser in Trinkwasserqualität, aus einem Brauchwasser gefördert. Die Speicherung erfolgt durch zwei Hochbehälter mit 1.500 m³ bzw. 250 m³ Fassungsvermögen sowie einem weiteren Speicherbehälter mit einem Fassungsvermögen von 250 m³.

Das Wasserwerk Leopoldshöhe nimmt die Wasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet und bei angrenzenden Einwohnern der Städte Bielefeld und Bad Salzuflen vor. Bis auf wenige Ausnahmen sind sämtliche Haushalte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Die Investitionen des Berichtsjahres, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Wasserversorgung getätigt wurden, betrafen in erster Linie die Erweiterung und Erneuerung des Rohrnetzes sowie die Herstellung von neuen Hausanschlüssen.

2. Allgemeine Daten

	2 0 2 3	2 0 2 2
Einwohner im Versorgungsgebiet	17.517	17.460
Länge des Rohrnetzes in km (ohne Anschlussleitungen)	133	133
Anzahl der Hausanschlüsse	4.790	4.519

3. Wasserstatistik

	2 0 2 3	2 0 2 2
	<u>m³</u>	<u>m³</u>
durch Eigenförderung in das Rohrnetz eingespeiste Wassermenge	689.607	670.917
Fremdwasserbezug	<u>20.555</u>	<u>37.744</u>
	<u>710.162</u>	<u>708.661</u>
genutzte Wassermenge		
Wasserabgabe an Endverbraucher	674.909	684.708
geschätzte Abgabe infolge von Leitungsspülungen, Hochbehälterreinigungen und Löschwasserabgabe, geschätzter Wasserverlust durch bekannte Rohrbrüche	<u>5.073</u>	<u>4.437</u>
	<u>679.982</u>	<u>689.145</u>
rechnerischer Wasserverlust	<u>30.180</u>	<u>19.516</u>
rechnerischer Wasserverlust in % der in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge	4,2	2,8
rechnerischer Wasserverlust in m ³ je km Rohrnetz ohne Hausanschlüsse	164	105

Der rechnerische Wasserverlust in % der in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge machte im Wirtschaftsjahr 2023 4,2 % (i.V. 2,8 %) aus. In m³ je km Rohrnetz ohne Hausanschlüsse ergibt sich damit ein rechnerischer Wasserverlust in Höhe von 164 m³ (i.V. 105 m³).

Die geschätzte Wasserabgabe infolge von Leitungsspülungen u.a. weist gegenüber dem Vorjahr einen wesentlichen Rückgang auf. Dieser resultierte im Wesentlichen aus gesunkenen Verlustmengen aufgrund geringerer Rohrbrüche. Der rechnerische Wasserverlust entsteht u.a. durch mögliche Ungenauigkeiten innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen bei den Wassenzählern, durch unvermeidbare Unklarheiten bei der rechnerischen Ermittlung des Jahreswasserverbrauchs, durch die erstmalige Füllung neuer Rohrnetzstrecken sowie durch nicht bzw. nicht sofort entdeckte Rohrbrüche.

IV. Organisatorischer Aufbau

Das Wasserwerk Leopoldshöhe beschäftigt durchschnittlich:

	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 2</u>
	<u>Personen</u>	<u>Personen</u>
Angestellte	<u>7</u>	<u>6</u>

Darüber hinaus waren neun (i.V. sieben) aus dem Angestellten- und zwei (i.V. zwei) aus dem Beamten-Bereich der Gemeinde Leopoldshöhe zeitanteilig für das Wasserwerk tätig.

V. Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk Leopoldshöhe ist als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG unbeschränkt körperschaftsteuer- und gemäß § 2 Abs. 1 GewStDV unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig.

Da die Gemeinde Leopoldshöhe gemäß § 2 Abs. 3 UStG im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt, unterliegen die Umsätze des Wasserwerkes Leopoldshöhe der Umsatzsteuer. Bei den im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wasserversorgung getätigten Umsätzen kommt der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung (§ 12 Abs. 2 UStG).

Eine steuerliche Betriebsprüfung hat bislang noch nicht stattgefunden.

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- (a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 17. März 2016 enthält ausreichende Regelungen für die Zuständigkeiten der Organe (Rat der Gemeinde, Betriebsleitung und Betriebsausschuss). Darüber hinaus findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde vom 30. März 1995 in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung. Darüberhinausgehende schriftliche Weisungen des Rates der Gemeinde und des Betriebsausschusses zur Organisation der Betriebsleitung liegen nicht vor. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- (b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2023 fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Niederschriften lagen uns vor.

- (c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Karin Glöckner ist Mitglied der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe. Herr Dirk Puchert-Blöbaum ist in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremium tätig.

- (d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung und Betriebsausschuss) wird im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht, eine Aufteilung ist daher nicht erforderlich.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- (a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechender Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

- (c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten dieselben Regelungen zur Korruptionsprävention wie in der Kernverwaltung. Eine entsprechende Dienstanweisung für die Gemeindeverwaltung zur Annahme von Vergünstigungen vom 1. Februar 2007 liegt vor. Die Betriebsleitung befasst sich zudem laufend mit der Verbesserung des internen Kontrollsystems und trifft damit auch weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention. Diese Vorkehrungen wurden ausreichend dokumentiert. Auf die zwischenzeitlich umgesetzten Empfehlungen der GPA NRW zur Verbesserung der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention bei der Gemeinde wird verwiesen.

- (d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) liegen vor. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden.

- (e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist eingerichtet.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- (a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das bestehende Planungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebs, auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie sachliche Zusammenhänge von Projekten. Der Wirtschaftsplan für 2023 wurde am 15. Dezember 2022 und der für 2024 am 14. Dezember 2023 festgestellt.

- (b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planungsabweichungen werden regelmäßig anhand von Soll-Ist-Vergleichen systematisch untersucht.

- (c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes. Die Kostenrechnung wird aus dem Rechnungswesen abgeleitet. Gemäß Nachkalkulation wurde für 2023 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 172 T€ ermittelt.

- (d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung sind gewährleistet. Die Aufgaben des Finanzmanagements werden von der Betriebsleitung wahrgenommen.

- (e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- (f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte und angemessene Vorauszahlungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- (g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Dies entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- (h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen; deren Steuerung und Überwachung sind daher nicht erforderlich.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrühkennungssystem

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurde ein Risikohandbuch entwickelt, welches laufend überprüft wird. Zudem wurde ein Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Abs. 3 LWG aufgestellt.

- (b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- (c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Das Risikohandbuch sowie die Dokumentation von Maßnahmen sind ausreichend.

- (d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikohandbuchs.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- (b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- (c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- (d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- (e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- (f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu (a) - (f):

Nicht zutreffend.

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- (a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- (b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- (c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- (d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- (e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- (f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu (a) - (f):

Dieser Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine eigenständige interne Revision einrichtet ist. Die Aufgaben der internen Revision werden von der Betriebsleitung wahrgenommen.

FRAGENKREIS 7:Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- (a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht eingeholt wurde.

- (b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entsprechende Kredite wurden bisher nicht gewährt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass anstelle von zustimmungspflichtigen Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- (d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Rates der Gemeinde und des Betriebsausschusses übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:Durchführung von Investitionen

- (a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden vor Realisierung ausreichend geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Finanzierbarkeit sowie auf die damit verbundenen Risiken geprüft. Dabei räumt der Betrieb der Sicherstellung der Versorgungssicherheit Vorrang vor Rentabilitätsgeichtspunkten ein.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichten, um ein angemessenes Urteil über die Angemessenheit der Preise zu ermöglichen.

- (c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Planung und Durchführung von Investitionen werden laufend überwacht. Abweichungen werden zeitnah anhand von Soll-Ist-Vergleichen untersucht.

- (d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Der Investitionsplan wurde im Berichtsjahr nicht überschritten

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leasing- oder sonstige vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- (a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für derartige Verstöße gegen Vergaberegelungen, auch soweit die UVgO die VOL ersetzt hat, konnten wir nicht feststellen.

- (b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Dies ist nach unseren Feststellungen der Fall.

FRAGENKREIS 10:Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- (a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Rat der Gemeinde und der Betriebsausschuss werden regelmäßig über wesentliche Geschäfte und Vorgänge des Betriebes ausreichend mündlich sowie schriftlich informiert.

- (b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes und die wesentlichen Unternehmensbereiche.

- (c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Rat der Gemeinde und der Betriebsausschuss werden regelmäßig über wesentliche Geschäfte und Vorgänge des Betriebes ausreichend mündlich sowie schriftlich informiert. Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- (d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde kein derartiger Bericht angefordert.

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Diesbezüglich ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte.

- (f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine spezielle D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen, da eine dementsprechende Regelung von der Gemeinde mit dem kommunalen Schadensausgleich getroffen wurde.

- (g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bei der Betriebsleitung, dem Rat der Gemeinde und dem Betriebsausschuss lagen im Wirtschaftsjahr 2023 – soweit wir prüften – keine Interessenkonflikte vor.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- (a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nach unserer Prüfung nicht vor.

- (b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höherer oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- (a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote in Höhe von 23 % (i.V. 23 %). Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote rd. 58 % (i.V. rd. 59 %). Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen unter Abschnitt IV.2. dieses Berichtes. Die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen insbesondere durch Abschreibungen, Baukostenzuschüsse und Kostenerstattungen finanziert werden.

- (b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht zutreffend.

- (c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine zweckgebundenen Finanzmittel der öffentlichen Hand.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- (a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- (b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- (a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht zutreffend.

- (b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Anhaltspunkte für eindeutig unangemessene Konditionen wurden nicht festgestellt.

- (d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgabe für das Jahr 2023 in Höhe von 123 T€ konnte im Wirtschaftsjahr nicht erwirtschaftet werden.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- (a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind, lagen nicht vor.

- (b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Identifikation und Beseitigung von Unwirtschaftlichkeiten und Aufwandseinsparungen stehen unverändert im Focus der Betriebsleitung.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- (a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betrieb erwirtschaftete einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 17 T€. Als Wesentliche Ursache können Kostensteigerungen genannt werden.

- (b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Insbesondere sollen Unwirtschaftlichkeiten erkannt sowie Einsparmöglichkeiten umgesetzt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umlandungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.